

Auszug aus der 8. Sitzung des Gemeinderates Schnottwil

vom Mittwoch, 3. Juni 2020, 19.00 – 20.50 Uhr
Gemeindehaus Schnottwil

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 7. Sitzung vom Mittwoch, 13. Mai 2020 wird genehmigt.

Verhandlungen

(Öffentliche Geschäfte)

01.0841 Beeidigung, Vereidigung
Vereidigung Annette Ramser; Seniorenbetreuerin

Der Vorsitzende begrüsst Annette Ramser, neue Seniorenbetreuerin ab 1. Oktober 2020 und dankt ihr für die Übernahme dieses Amtes für den Rest der laufenden Amtsperiode 2017 – 2021. Nach dem Verlesen der Eidesformel wird Annette Ramser durch persönlichen Handschlag vereidigt.

01.1121 Nachbargemeinden
Gemeinderatshöck 2020; Festlegung Datum und Organisation

Für die Organisation des diesjährigen Höcks mit den Nachbargemeinden Biezwil und Lüterswil-Gächliwil ist die Gemeinde Biezwil zuständig. Es stehen folgende zwei Daten zur Auswahl:

- Mittwoch, 19. August 2020
- Freitag, 21. August 2020

Beschluss:

Mit 5:1 Stimmen und einer Enthaltung wird der Freitag, 19. August 2020, als Datum für den Gemeinderatshöck gewählt.

04.0235 Ueberbauungsordnungen
Gestaltungsplan «Steigrüebliweg» mit Sonderbauvorschriften; Vorprüfungsbeschluss

Das Grundstück GB Schnottwil Nr. 667 liegt in der Kernzone östlich des Siedlungsgebietes, zwischen dem Holiweg und dem Steigrüebliweg und ist von Südosten bis Nordwesten von Wohnzone mit zweigeschossigen Bauten, hauptsächlich Einfamilienhäuser, umgeben. Der Projektperimeter umfasst eine Gesamtfläche von 3'729 m² und grenzt im Norden und Nordwesten an die Ortsbildschutzzone.

Die Grundeigentümer beabsichtigen auf der unbebauten Parzelle das Erstellen von zwei Mehrfamilienhäusern. Die Bebauungsstruktur und Ausrichtung der Gebäude wurden gemeinsam mit dem Amt für Raumplanung entwickelt. In Anlegung an die grossformartigen Bauernhäuser

entlang der Siedlungsgrenze im näheren Umfeld, fügen sich die zwei Gebäude gut in die bestehende Bebauungsstruktur ein.

Mitte Februar 2020 wurde die BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG von der Graz Architekten AG mit der Erarbeitung des vorliegenden, erläuternden Raumplanungsberichtes (RPB) gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) beauftragt.

Die Unterlagen sind dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen, gegebenenfalls zu bereinigen und anschliessend während 30 Tagen zur öffentlichen Mitwirkung aufzulegen.

Die Bau- und Werkkommission hat die Unterlagen an der Sitzung vom 2. Juni 2020 geprüft. Sie unterstützt das Vorhaben vollumfänglich und beantragt dem Gemeinderat, den «Gestaltungsplan Steigrüebliweg mit Sonderbauvorschriften» zuzustimmen und dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

Gemeinderat O'Neill weist darauf hin, dass die gelbe Fassadenfarbe eines unmittelbar an den Bebauungsperimeter angrenzenden Einfamilienhauses am Steigrüebliweg in der Bevölkerung und in der Behörde zu grossem Unmut führte. Um zu vermeiden, dass grelle Farben im Bebauungsperimeter «Steigrüebli» als örtlich definiert werden, ist im Art. 7 der Sonderbauvorschriften (SBV) eine entsprechende Präzisierung vorzusehen.

Gemeinderat Christopher O'Neill beantragt, den Art. 7 SBV wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

SBV Steigrüebli, Art. 7 Gestaltung:

Für die Fassaden sind traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz oder Faserzementplatten und Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben zu verwenden, **wobei grelle Farben (z.B. gelb, rot, blau, usw.) nicht zulässig sind.**

Im Weiteren stellt der Gemeinderat fest, dass der Gestaltungsplan «Steigrüebli» im südwestlichen Bereich eine schraffierte Fläche ausscheidet, welche gemäss Legende eine Entsorgungsfläche und eine Fläche für die Feuerwehr darstellt. Nach Einschätzung des Gemeinderates ist diese Situation nicht schlüssig. Dieser Punkt ist zu klären und ggf. zu bereinigen.

Beschluss:

- Die Sonderbauvorschriften, Art. 7 sind gemäss Antrag von Gemeinderat Christopher O'Neill wie folgt zu ändern: «Für die Fassaden sind traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz oder Faserzementplatten und Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben zu verwenden, **wobei grelle Farben (z.B. gelb, rot, blau, usw.) nicht zulässig sind.**»
- Die nötigen Abklärungen betreffend der im Gestaltungsplan ausgewiesenen Fläche für Entsorgung und Feuerwehr sind zu treffen und im Projektdossier entsprechend zu korrigieren.
- Der Raumplanungsbericht und der Auflageplan Gestaltungsplan «Steigrüebliweg» mit Sonderbauvorschriften werden unter Berücksichtigung der Präzisierung gemäss Punkt a) und aufgrund der Abklärungen gemäss Punkt. b) zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.
- Die Graz Architekten werden ersucht, das Vorprüfungsdossier in erforderlicher Anzahl aufzubereiten und zwecks Weiterleitung an das Amt für Raumplanung der Gemeindeverwaltung zuzustellen.
- Gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) werden die Planungs- und Genehmigungskosten des Kantons und der Gemeinde vollumfänglich dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Mittwoch, 3. Juni 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES

Sig. Stefan Schluep
Gemeindepräsident

Sig. Lena Kocher
Gemeindeschreiberin